



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 16. November 2011

Nummer 45

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (VV AsylbLG) 1951

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Straßenentwurf - Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg (OD-Leitfaden) - Ausgabe 2011 1952

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die grundlegende Erneuerung der B 102, Abschnitt 480 von km 1,158 bis km 1,632, einschließlich der im Zuge dieser liegenden Brücke (Bauwerk 23) über den Pritzerber See zwischen Fohrde und Pritzerbe im Landkreis Potsdam-Mittelmark 1953

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweite Änderung der Licht-Leitlinie 1953

Außerkräfttreten eines Erlasses im Bereich Tierseuchenverhütung 1953

Ministerium des Innern

Errichtung der Stiftung „Johann Abraham Peter Schulz“ 1954

Errichtung der „Stiftung Baudenkmal Bundesschule Bernau“ 1954

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ 1955

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig, OT Neschholz 1969

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme am Standort 16949 Putlitz, Jahnstraße 42 und 43, Gemarkung Putlitz, Flur 7, Flurstücke 123/1, 126, 133 im Landkreis Prignitz 1969

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort in 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen . . .	1970
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde	1970
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde, OT Blumberg	1971
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Randowtal, OT Schmölln	1971
Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15848 Beeskow, OT Oegeln . . .	1972
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Galvanischen Verzinkungsanlage und einer Zinklamellenbeschichtungsanlage am Standort 03238 Massen, Landkreis Elbe-Elster	1973
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf	
Umstufungsverfügung der Landesstraße L 711 von Krausnick bis zur Autobahn-Anschlussstelle A 13	1975
Umstufungsverfügung der Landesstraße L 707 im Bereich Horstwalde	1975
Umstufungsverfügung der Landesstraße L 75 im Bereich Glasow und Selchow	1976
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1977
Güterrechtsregistersachen	1999

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (VV AsylbLG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 14. Oktober 2011

1 Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Nach § 2 Absatz 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, analog Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Liegen die genannten Voraussetzungen vor, sind Leistungen entsprechend SGB XII zu gewähren. Hinsichtlich der Form der Leistungen ist zu unterscheiden, ob die Leistungsberechtigten in Wohnungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.

1.1 Form der Leistungen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften

Leistungsberechtigte, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, haben im Regelfall wie Leistungsberechtigte nach SGB XII Anspruch auf Geldleistungen. Nach der Rechtsprechung erfasst der Verweis in § 2 Absatz 1 AsylbLG auch den in § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB XII geregelten Vorrang von Geld vor Sachleistungen (vgl. LSG NRW, Urteil v. 29.08.2008, Az. L 20 B 52/08 AY).

Diese Bestimmung gilt ebenso für ausländische Flüchtlinge, die eine Duldung besitzen. Asylbegehrende handeln nicht schon rechtsmissbräuchlich, wenn sie trotz des auf Grund der Duldung bestehenden Abschiebungsverbots nicht freiwillig ausreisen und hierfür keine anererkennungswerten Gründe nachweisen können (vgl. BSG, Urteil vom 17.06.2008, Az. B B/gb AY 1/07 R). Nur wenn ein darüber hinausgehendes sozialwidriges Verhalten vorliegt, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG.

Da die Geldleistung den Regelfall darstellt, bedarf die im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung erfolgte ausnahmsweise Gewährung von Sachleistungen oder Wertgutscheinen einer besonderen auf den Einzelfall zugeschnittenen Begründung. Keinesfalls ausreichend ist das Anstellen genereller Erwägungen wie zum Beispiel eine für erforderlich gehaltene Gleichbehandlung aller Asylbegehrender.

Eine Ausnahme von diesem Regelfall wäre beispielsweise bei wiederholtem unwirtschaftlichem Umgang mit Barmitteln möglich.

1.2 Form der Leistung innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften

Bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt die Sonderregelung des § 2 Absatz 2 AsylbLG, wonach die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände bestimmt. Insoweit verbleibt es beim grundsätzlichen Vorrang der Geldleistung, auf Grund örtlicher Gegebenheiten kann aber davon abgewichen werden.

Eine Ermessensentscheidung für eine generelle Gewährung von Sachleistungen mit der abstrakten Begründung, dass unterschiedliche Formen der Leistungsgewährung zu sozialen Spannungen führen könnten, ist rechtlich nicht tragfähig. Denn mit einer solchen pauschalen Ablehnung einer Geldleistungsgewährung an Leistungsberechtigte wegen der bloßen Möglichkeit des Entstehens sozialer Spannungen wäre faktisch immer allein die Bestimmung der Sachleistung ermessensgerecht. Eine diesbezügliche Begründung erfordert deshalb in der Regel das Vorliegen von bereits konkret eingetretenen Spannungen. Soweit es bisher zu keinen sozialen Spannungen gekommen ist, sind an die Begründung für eine Ablehnung von Geldleistungen hohe Anforderungen zu stellen. In diesem Fall sind zumindest konkrete Anhaltspunkte für das Entstehen solcher Spannungen zu fordern, wobei die Behörde zusätzlich zu prüfen hat, ob statt der ausschließlichen Gewährung von Sachleistungen vorrangig auch andere Maßnahmen den befürchteten Spannungen entgegenwirken können.

Wenn sich Leistungsträger im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für die Gewährung von Sachleistungen entscheiden, steht Leistungsberechtigten jedoch ein gegenüber § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG erhöhter Barbetrag zu. Der Barbetrag stellt einen Teil-Regelsatz nach dem SGB XII dar, der zur Deckung derjenigen Bedürfnisse nach dem SGB XII dient, die bei einer Gemeinschaftsunterbringung und -versorgung nicht durch Sachleistungen befriedigt werden.

2 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Nach § 3 Absatz 1 AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen gedeckt. Soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist zwar von einem grundsätzlichen Vorrang der Gewährung von Sachleistungen auszugehen. Unter der Voraussetzung, dass es nach den Umständen erforderlich ist, steht den zuständigen Behörden allerdings ein

verhältnismäßig weites Ermessen bezüglich der Alternativleistungsformen zu. Bei der Bewertung „des nach den Umständen Erforderlichen“ können sowohl Gesichtspunkte aus Sicht der Behörde als auch aus Sicht der Betroffenen selbst eine Rolle spielen.

Gründe aus Sicht der Behörde, die eine Ermessensentscheidung zugunsten von Geldleistungen rechtfertigen können, sind beispielsweise:

- höherer verwaltungstechnischer oder organisatorischer Aufwand bei Gewährung von Sachleistungen oder Gutscheinen; hierzu gehören zum Beispiel auch vermehrte Probleme in Bezug auf geeignete Anbieter oder Lieferanten
- höherer Kostenaufwand bei Gewährung von Sachleistungen oder Gutscheinen
- Pflicht zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums; dieses kann zum Beispiel in Frage gestellt sein, wenn im Rahmen eines Gutscheinsystems nur eine kleine Anzahl an Läden zur Verfügung steht, die ein höheres Preisniveau als Discounter aufweisen.

Als Gründe, die aus Sicht der Betroffenen eine Entscheidung zugunsten von Geldleistungen rechtfertigen können, kommen insbesondere in Betracht:

- individueller Ernährungsbedarf
- Unterbringung in einer Mietwohnung.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Runderlasse des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 14. Januar 2003 und 10. März 2003 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) treten mit Inkrafttreten dieses Runderlasses außer Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Straßenentwurf -

Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg (OD-Leitfaden) - Ausgabe 2011

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nummer 13/2011 - Straßenentwurf
Vom 1. September 2011

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

I.

Auf der Grundlage des im Jahr 2001 vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr herausgegebenen „Leitfadens für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten“ wurden eine Reihe von Ortsdurchfahrten im Land Brandenburg umgestaltet.

Durch gewonnene Erfahrungen beim Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten mit dem Leitfaden sowie einer neuen Richtliniengeneration auf Bundesebene, insbesondere durch die Einführung neuer Regelwerke (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06), wurde die Überarbeitung des bisherigen OD-Leitfadens von 2001 notwendig.

Hiermit wird der „Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg“ (OD-Leitfaden) - Ausgabe 2011 für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt.

Für die Straßen in der Baulast der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden wird der Leitfaden nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes als bautechnische Regelung empfohlen.

Der OD-Leitfaden, Ausgabe 2011 ist eine Anleitung zur Gestaltung von Ortsdurchfahrten, speziell auf Brandenburger Gegebenheiten abgestimmt. Grundlage für die Technische Planung eines Entwurfes sind weiterhin die Regelwerke des Bundes.

Der OD-Leitfaden wurde an die derzeit gültigen StVO-Regelungen angepasst.

II.

Bei der Anwendung des OD-Leitfadens im Land Brandenburg sind folgende zusätzliche Regelungen zu beachten:

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die „Empfehlungen zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete“ (ESG), Ausgabe 2011 veröffentlicht. Diese sind im Rahmen des Ausbaues von Ortsdurchfahrten zu beachten.

III.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - Abteilung 5 - Nummer 29/2001 vom 27. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 269) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367, 368), wird die Geltung dieses Runderlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Einführungsdatum befristet.

IV.

Dieser Runderlass und der „Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg“ (OD-Leitfaden) - Ausgabe 2011 werden im Internet unter folgender Adresse erreichbar sein:

www.mil.brandenburg.de

Die „Empfehlungen zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete“ (ESG), Ausgabe 2011 sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

www.fgsv-verlag.de

**Feststellung der Nichterforderlichkeit
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für die grundhafte Erneuerung der B 102,
Abschnitt 480 von km 1,158 bis km 1,632,
einschließlich der im Zuge dieser liegenden Brücke
(Bauwerk 23) über den Pritzerber See
zwischen Fohrde und Pritzerbe
im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 27. Oktober 2011

Zur Ermittlung der UVP-Pflicht des oben genannten Vorhabens ist eine Entscheidung über die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) vorzunehmen. Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e UVPG ist bei Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit der UVP-Pflicht unterliegt.

Wie der Träger des Vorhabens in seinem Antrag dargelegt hat, besteht das Vorhaben aus der grundhaften und verkehrsgerechten Erneuerung der Bundesstraße 102 einschließlich seiner Brücke über den Pritzerber See zwischen Fohrde und Pritzerbe sowie einer bauzeitlichen Umfahrung.

Da das Vorhaben in Anlage 1 zu § 3 UVPG nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben aufgeführt ist, hat die standortbezogene Einzelfallvorprüfung daher zum Ergebnis, dass das Straßenbauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG nicht bedarf. Im Übrigen wurden als Prüfungsmaßstab auch die gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft mit Nr. 17/2010 vom 24. August 2010 die für Landesstraßen maßgeblichen Schwellenwerte des § 38 Absatz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) herangezogen. Ausweislich der vorgenommenen Prüfung werden durch das Vorhaben die in § 38 Absatz 3 BbgStrG vorgesehenen Maßgaben zu den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt beziehungsweise die Schwellenwerte der Nummer 3, Buchstaben a bis g nicht erreicht. Die Maßgaben des § 38 Absatz 3 letzter Absatz BbgStrG (75%-Regel und Kumulation) werden ebenso nicht erfüllt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8404 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, bis zwei Wochen nach dem Veröffentlichungsdatum eingesehen werden.

Zweite Änderung der Licht-Leitlinie

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Oktober 2011

I.

Die Licht-Leitlinie vom 18. Januar 2001 (ABl. S. 138), geändert durch die Bekanntmachung vom 11. Januar 2007 (ABl. S. 230), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie)“.

2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Leitlinie ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Außerkräfttreten eines Erlasses
im Bereich Tierseuchenverhütung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Oktober 2011

Der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen Brandenburgs“ vom 10. April 2006 (ABl. S. 336) tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 2011 außer Kraft.

**Errichtung der Stiftung
„Johann Abraham Peter Schulz“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. Oktober 2011

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „Johann Abraham Peter Schulz“ mit Sitz in Schwedt/Oder öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der musisch-ästhetischen Bildung von Schülern der Musik- und Kunstschule der Stadt Schwedt/Oder.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 24. Oktober 2011 erteilt.

**Errichtung der
„Stiftung Baudenkmal Bundesschule Bernau“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. Oktober 2011

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Baudenkmal Bundesschule Bernau“ mit Sitz in Bernau bei Berlin öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 19. Oktober 2011 erteilt.

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Prignitz“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Juli 2011

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 18. April 2011, Az.: ÖNW-P/WBV 01/He/11, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 25. Oktober 2010 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 13. Juli 2011

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und hat seinen Sitz in Perleberg, Landkreis Prignitz.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2 der Satzung mit folgender Maßgabe:

Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Gemeinden Groß Pankow (Prignitz), Gumtow und Plattenburg sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ unterliegen, sind in Anlage 3, die nicht Bestandteil der Satzung ist, näher konkretisiert. Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme und die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.

(3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage 2. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

**Aufgaben des Verbandes, Unternehmen und Plan
(§§ 2 und 5 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
- d) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 BbgWG,
- e) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
- f) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Freiwillige Aufgaben sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,

- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
- f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(3) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

- a. dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer und
- b. der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit Eintragung der unter Buchstabe a. genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

(5) Das Verzeichnis und die Karte werden im Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, Berliner Straße 34, 19348 Perleberg aufbewahrt.

§ 5

Verzeichnis der Gewässer

Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet; es kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Die Amtszeit der Schauführer endet mit der des Vorstandes.

(3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

(4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestellte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7

Gewässerunterhaltungspläne

Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

§ 8

Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

§ 9

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorstand.

§ 10

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung ist das Willensbildungs- und Kontrollorgan des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Änderung des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- d) die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, die Ent-

- lastung des Vorstandes für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes sowie die Wahl der verbandsinternen Rechnungsprüfer,
- e) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung,
- f) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
- g) Festsetzung von Schaubezirken und Wahl der Schaubeauftragten,
- h) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

§ 12

Durchführung der Verbandsversammlung

- (1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstand kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstand, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Verbandsbeiratsmitglieder über die Verbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (9) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Verbandsmitglieder,

3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 2 WVG).
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, der Vorstandsvorsitzende und jedes Mitglied des Verbandsbeirates kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, sofern die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 14

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.
- (2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 2.000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 2.000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Eine Bündelung von maximal 20 Stimmen je Vertreter ist zulässig.
- (3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 15

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und elf Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 16

Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Satz 3 aus dem Kreis des Beirats kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(4) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 12 Absatz 10 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre, entspricht somit der Dauer der kommunalen Wahlperiode, und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(7) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(8) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

(9) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000 Euro die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
- die Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 26 Absatz 7,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 18

Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Absatz 9 entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für ein Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 21

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 12 Absatz 2 zur Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 22

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 23

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Geschäftsführer des Verbandes über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 24

Haushaltsführung

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden, laufenden, Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben,

3. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
4. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
5. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
6. die Festsetzung der zulässigen Höhe außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außerplanmäßige Ausgaben,
7. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

(3) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (§§ 63 bis 85 und §§ 101 bis 104) entsprechend.

(4) Der Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Versammlung gemäß § 11 Absatz 2 d) über den Haushaltsplan ermächtigt,

- a. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b. geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(5) Über außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(6) Wenn absehbar ist, dass außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Versammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 25

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

(1) Der Vorstand stellt bis 31. März des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte fünf Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Der Vorstand und die Verbandsmitglieder können Kandidaten vorschlagen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet mit der des Vorstandes.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegen folgende Aufgaben:

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge des Verbandes und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
- Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
- Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände sowie
- Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfungen fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift an und leiten diese Niederschrift an den Vorstand weiter.

(5) Der Vorstand beschließt nach der Vorprüfung der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfer des Verbandes über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(6) Der Vorstand nimmt das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers der Versammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Verbandsbeitrag ist in vier gleichen Raten zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und zum 31. Oktober des Beitragsjahres zu zahlen.

(5) Die Erhebung der Mehrkosten für die Erschwerung der Unterhaltung wird unverzüglich nach Leistungserbringung durch Bescheid oder Rechnungslegung abgerechnet. Die Erhebung von Abschlagszahlungen ist zulässig.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(7) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(8) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(9) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 27

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach

dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2, § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 c) trägt gemäß §§ 28 Absätze 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 d) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absätze 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 e) und f) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,

2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29

Widerspruchsverfahren

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 30

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand. Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(5) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein. Ihr Anstellungsverhältnis endet spätestens mit dem Erreichen des Rentenalters.

§ 31

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Vertreter in der Verbandsversammlung können für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung durch den Verband ein Sitzungsgeld erhalten. Mitglieder des Beirates und Schaubbeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 32

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

(1) Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Dienstkräfte des Verbandes sowie Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Landkreis Prignitz erscheinenden Wochenzeitungen „Prignitz-Express“ und „Dosse-Express“.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von

zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 36

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200.000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 200.000 Euro im Haushaltsjahr.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38
Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

- Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes
- Anlage 2: Mitgliederverzeichnis
- Anlage 3: Flächenübersicht zum Mitgliederverzeichnis

Perleberg, den 25.10.2010

§ 39
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

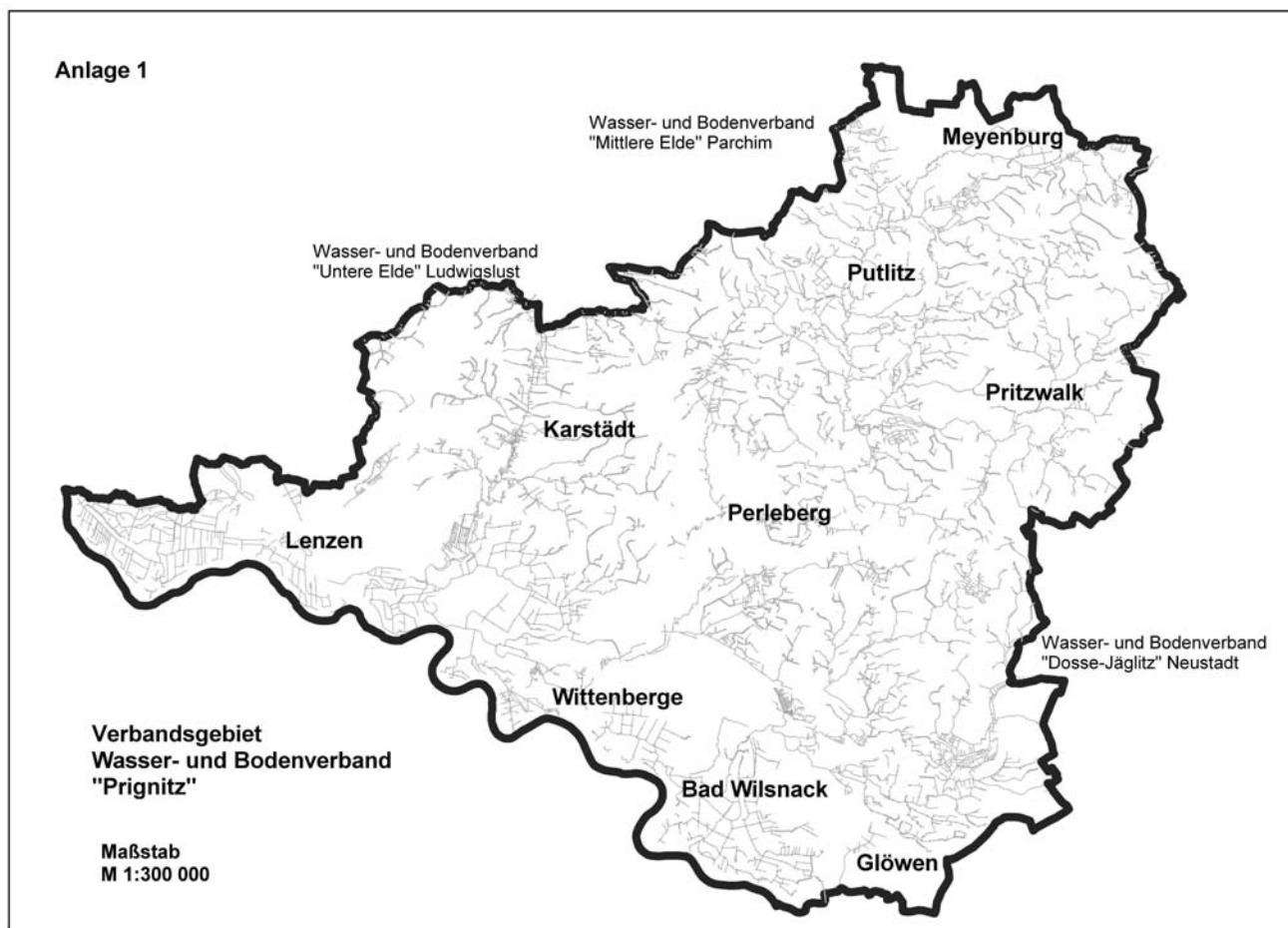
Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. August 2003 (ABl./AAnz. S. 1780) außer Kraft.

Woith
Verbandsvorsteher

Ausgefertigt:

Perleberg, 28.04.2011

Woith
Verbandsvorsteher



Anlage 2

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“

Bundesrepublik Deutschland	Gemeinde Kümmernitztal
Land Brandenburg	Gemeinde Lanz
Landkreis Prignitz	Gemeinde Legde-Quitzebel
Gemeinde Bad Wilsnack	Gemeinde Lenzen
Gemeinde Berge	Gemeinde Lenzerwische
Gemeinde Breese	Gemeinde Marienfließ
Gemeinde Cumlosen	Gemeinde Pirow
Gemeinde Gerdshagen	Gemeinde Plattenburg*
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)*	Gemeinde Rühstädt
Gemeinde Güllitz-Reetz	Gemeinde Stadt Meyenburg
Gemeinde Gumtow*	Gemeinde Stadt Putlitz
Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf	Gemeinde Triglitz
Gemeinde Karstädt	Gemeinde Weisen
	Stadt Perleberg
	Stadt Pritzwalk
	Stadt Wittenberge

* gekennzeichnete Gemeinden sind jeweils Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden beziehungsweise Wasser- und Bodenverbänden Mitglied

Anlage 3

Flächenübersicht zum Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“

Teil 1 - Mitglieder mit grundsteuerpflichtigen Flächen (Städte und Gemeinden)

Amt Bad Wilsnack/Weisen

Gemeinde	Gemarkung	
Bad Wilsnack	Bad Wilsnack	gesamte Gemarkung
	Groß Lüben	gesamte Gemarkung
	Grube	gesamte Gemarkung
	Haaren	gesamte Gemarkung
	Klein Lüben	gesamte Gemarkung
Breese	Breese	gesamte Gemarkung
	Groß Breese	gesamte Gemarkung
	Kuhblank	gesamte Gemarkung
Legde-Quitzebel	Legde	gesamte Gemarkung
	Lennewitz	gesamte Gemarkung
	Quitzebel	gesamte Gemarkung
	Roddan	gesamte Gemarkung
Rühstädt	Abbandorf	gesamte Gemarkung
	Bälow	gesamte Gemarkung
	Gnevsdorf	gesamte Gemarkung
	Rühstädt	gesamte Gemarkung
Weisen	Schilde	gesamte Gemarkung
	Weisen	gesamte Gemarkung

amtsfreie Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Gemeinde	Gemarkung	
Groß Pankow (Prignitz)	Baek	gesamte Gemarkung
	Groß Pankow	gesamte Gemarkung
	Groß Woltersdorf	gesamte Gemarkung
	Guhlsdorf	gesamte Gemarkung
	Gulow	gesamte Gemarkung
	Helle	gesamte Gemarkung
	Hohenvier	gesamte Gemarkung
	Kehrberg	gesamte Gemarkung
	Klein Gottschow	gesamte Gemarkung
	Klein Linde	gesamte Gemarkung
	Klein Woltersdorf	gesamte Gemarkung
	Kreuzburg	gesamte Gemarkung
	Kuhbier	gesamte Gemarkung
	Kuhsdorf	gesamte Gemarkung
	Lindenberg	gesamte Gemarkung
	Reckenthin	gesamte Gemarkung
	Retzin	gesamte Gemarkung
	Rohlsdorf	gesamte Gemarkung
	Seddin	gesamte Gemarkung
	Steinberg	gesamte Gemarkung
Strigleben	gesamte Gemarkung	
Tacken	gesamte Gemarkung	
Tangendorf	gesamte Gemarkung	
Tüchen	gesamte Gemarkung	
Vettin	gesamte Gemarkung	
Wolfshagen	gesamte Gemarkung	

amtsfreie Gemeinde Gumtow

Gemeinde	Gemarkung	
Gumtow	Döllen	gesamte Gemarkung
	Görike	gesamte Gemarkung
	Groß Welle	gesamte Gemarkung
	Krams	gesamte Gemarkung
	Kunow	gesamte Gemarkung
	Schönhagen	gesamte Gemarkung
	Schrepkow	gesamte Gemarkung
Vehlin	gesamte Gemarkung	

amtsfreie Gemeinde Karstädt

Gemeinde	Gemarkung	
Karstädt	Birkholz	gesamte Gemarkung
	Blüthen	gesamte Gemarkung
	Boberow	gesamte Gemarkung
	Dallmin	gesamte Gemarkung
	Dargardt	gesamte Gemarkung
	Garlin	gesamte Gemarkung
	Glövzin	gesamte Gemarkung
	Gosedahl	gesamte Gemarkung
	Groß Warnow	gesamte Gemarkung
	Karstädt	gesamte Gemarkung
	Klein Warnow	gesamte Gemarkung
	Klockow	gesamte Gemarkung
	Kribbe	gesamte Gemarkung
	Laaslich	gesamte Gemarkung
Lenzersilge	gesamte Gemarkung	

Mankmuß	gesamte Gemarkung
Mesekow	gesamte Gemarkung
Nebelin	gesamte Gemarkung
Neuhof	gesamte Gemarkung
Pinnow	gesamte Gemarkung
Postlin	gesamte Gemarkung
Premslin	gesamte Gemarkung
Pröttlin	gesamte Gemarkung
Reckenzin	gesamte Gemarkung
Sargleben	gesamte Gemarkung
Seetz	gesamte Gemarkung
Streesow	gesamte Gemarkung
Strehlen	gesamte Gemarkung
Waterloo	gesamte Gemarkung
Zapel	gesamte Gemarkung

Amt Lenzen-Elbtalaue

Gemeinde	Gemarkung	
Cumlosen	Cumlosen	gesamte Gemarkung
	Motrich	gesamte Gemarkung
	Müggendorf	gesamte Gemarkung
	Wentdorf	gesamte Gemarkung
Lanz	Bernheide	gesamte Gemarkung
	Ferbitz	gesamte Gemarkung
	Jagel	gesamte Gemarkung
	Lanz	gesamte Gemarkung
	Lütkenwisch	gesamte Gemarkung
	Wustrow	gesamte Gemarkung
Lenzen	Bäckern	gesamte Gemarkung
	Breetz	gesamte Gemarkung
	Eldenburg	gesamte Gemarkung
	Gandow	gesamte Gemarkung
	Lenzen	gesamte Gemarkung
	Mellen	gesamte Gemarkung
	Moor	gesamte Gemarkung
	Nausdorf	gesamte Gemarkung
	Rambow	gesamte Gemarkung
	Seedorf	gesamte Gemarkung
Lenzerwische	Baarz-Gaarz	gesamte Gemarkung
	Besandten	gesamte Gemarkung
	Kietz	gesamte Gemarkung
	Mödlich	gesamte Gemarkung
	Unbesandten	gesamte Gemarkung
	Wootz	gesamte Gemarkung

Amt Meyenburg

Gemeinde	Gemarkung	
Marienfließ	Frehne	gesamte Gemarkung
	Jännersdorf	gesamte Gemarkung
	Krependorf	gesamte Gemarkung
	Stepenitz	gesamte Gemarkung
Stadt Meyenburg	Buddenhagen	gesamte Gemarkung
	Freyenstein 1	gesamte Gemarkung
	Meyenburg	gesamte Gemarkung
	Schmolde	gesamte Gemarkung

Gerdshagen	Gerdshagen	gesamte Gemarkung
	Rapshagen	gesamte Gemarkung
Kümmernitztal	Buckow	gesamte Gemarkung
	Grabow	gesamte Gemarkung
	Preddöhl	gesamte Gemarkung
Halenbeck-Rohlsdorf	Brügge	gesamte Gemarkung
	Halenbeck	gesamte Gemarkung
	Rohlsdorf	gesamte Gemarkung
	Schwarze Kampe	gesamte Gemarkung
	Warnsdorf	gesamte Gemarkung

amtsfreie Gemeinde Plattenburg

Gemeinde	Gemarkung	
Plattenburg	Burghagen	gesamte Gemarkung
	Glöwen	gesamte Gemarkung
	Groß Gottschow	gesamte Gemarkung
	Groß Leppin	gesamte Gemarkung
	Groß Werzin	gesamte Gemarkung
	Hoppenrade	gesamte Gemarkung
	Klein Leppin	gesamte Gemarkung
	Kleinow	gesamte Gemarkung
	Kletzke	gesamte Gemarkung
	Krampfer	gesamte Gemarkung
	Netzow	gesamte Gemarkung
	Plattenburg	gesamte Gemarkung
	Ponitz	gesamte Gemarkung
	Rambow	gesamte Gemarkung
	Söllenthin	gesamte Gemarkung
	Uenze	gesamte Gemarkung
Viesecke	gesamte Gemarkung	
Zernikow	gesamte Gemarkung	

Amt Putlitz-Berge

Gemeinde	Gemarkung	
Berge	Berge	gesamte Gemarkung
	Grenzheim	gesamte Gemarkung
	Kleeste	gesamte Gemarkung
	Neuhausen	gesamte Gemarkung
Gülitz-Reetz	Gülitz	gesamte Gemarkung
	Reetz	gesamte Gemarkung
	Wüsten-Vahrnow	gesamte Gemarkung
Pirow	Bresch	gesamte Gemarkung
	Burow	gesamte Gemarkung
	Hülsebeck	gesamte Gemarkung
	Pirow	gesamte Gemarkung
Stadt Putlitz	Laaske	gesamte Gemarkung
	Lockstädt	gesamte Gemarkung
	Lütkendorf	gesamte Gemarkung
	Mansfeld	gesamte Gemarkung
	Nettelbeck	gesamte Gemarkung
	Porep	gesamte Gemarkung
	Putlitz	gesamte Gemarkung
	Sagast	gesamte Gemarkung
Telschow	gesamte Gemarkung	
Weitendorf	gesamte Gemarkung	

Triglitz	Mertensdorf Silmersdorf Triglitz	gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung
----------	--	---

amtsfreie Stadt Perleberg

Gemeinde	Gemarkung	
Perleberg	Dergenthin Düpow Gramzow Groß Buchholz Groß Linde Kuhwinkel Lübbow Perleberg Quitzw Rosenhagen Schönfeld Spiegelhagen Sükow	gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung

amtsfreie Stadt Pritzwalk

Gemeinde	Gemarkung	
Pritzwalk	Alt Krüssow Beveringen Bölzke Buchholz Falkenhagen Giesensdorf Kemnitz Mesendorf Pritzwalk Sadenbeck Sarnow Schönhagen Steffenshagen Wilmsdorf	gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung

amtsfreie Stadt Wittenberge

Gemeinde	Gemarkung	
Wittenberge	Bentwisch Garsedow Hinzdorf Lütjenheide Schadebeuster Wittenberge Zwischendeich	gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung gesamte Gemarkung

Teil 2 - Gebietskörperschaften

Bundesrepublik Deutschland

Land Brandenburg

Landkreis Prignitz

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage am Standort im
Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig,
OT Neschholz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. November 2011

Die Firma Fläming Ei GmbH Hauptstraße 11 in 14806 Planetal, OT Locktow beantragt am Standort im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig, OT Neschholz, Gemarkung Neschholz, Flur 3, Flurstück 99 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 in Verbindung mit der Nummer 9.1 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung
von Strom und Wärme am Standort 16949 Putlitz,
Jahnstraße 42 und 43, Gemarkung Putlitz, Flur 7,
Flurstücke 123/1, 126, 133 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. November 2011

Die Biogas Produktion PAL GmbH beantragte eine immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme am Standort 16949 Putlitz, Jahnstraße 42 und 43, Gemarkung Putlitz, Flur 7, Flurstücke 123/1, 126, 133 im Landkreis Prignitz.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c Satz 2 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Einreichung des Antrags während des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage am Standort in
14974 Ludwigsfelde OT Genshagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. November 2011

Die Firma Hestur Agrar GmbH, Am Bauerdamm 2 in 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstücke 410 und 415 (Landkreis Teltow-Fläming) eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW und eine Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 9,7 Tonnen dient, zu errichten und zu betreiben (Biogasanlage).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) aa) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von acht Windkraftanlagen
in 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. November 2011

Die Firma Kaun & Haase GmbH, Köpenicker Straße 325 in 12555 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde in der Gemarkung Tempelfelde, Flur 4, Flurstücke 41, 43 und 45 sowie Flur 5, Flurstücke 35 und 36 (Landkreis Barnim) acht Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer

103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von drei Windkraftanlagen
in 16356 Ahrensfelde, OT Blumberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. November 2011

Die Firma MM Agrar Betriebs GmbH, Freienwalder Chaussee 16 in 16356 Ahrensfelde, OT Blumberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16356 Ahrensfelde, OT Blumberg in der Gemarkung Blumberg, Flur 8, Flurstück 17 (Landkreis Barnim) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von sechs Windkraftanlagen
in 17291 Randowtal, OT Schmölln**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. November 2011

Die Firma Trifolium GmbH & Co. KG, Schwaneberg Dorfstraße 45 in 17291 Randowtal, OT Schmölln beantragt die Genehmi-

gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Randowtal, OT Schmölln in der Gemarkung Schmölln, Flur 1, Flurstücke 10 und 42/3, Flur 2, Flurstücke 1, 14 32/4 und 32/2 sowie Flur 3, Flurstück 14 (Landkreis Uckermark) sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15848 Beeskow, OT Oegeln

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. November 2011

Der Firma New Energy GmbH & Co. KG, Dorfstraße 25a in 15848 Beeskow, OT Oegeln wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15848 Beeskow, OT Oegeln, Ortsrandweg 6, **Gemarkung Beeskow, Flur 19, Flurstücke 201, 281, 293 und 339** eine Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage (zwei Module) auf 5,7 MW und die Erhöhung der Biogasspeicherkapazität auf 25260 kg. Die Inputzusammensetzung erweitert sich um weitere Ganzpflanzensilagen und Geflügelmist.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 17. November 2011 bis einschließlich 30. November 2011** im Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
einer Galvanischen Verzinkungsanlage und
einer Zinklamellenbeschichtungsanlage am Standort
03238 Massen, Landkreis Elbe-Elster**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. November 2011

Der GALFA Industriegalvanik GmbH, Pflaumenallee 4 in 03238 Finsterwalde wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der **Gemarkung Betten der Gemeinde 03238 Massen (Landkreis Elbe-Elster), Flur 1, Flurstück 364**

- eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr (Galvanische Verzinkungsanlage) und
- eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr (Zinklamellenbeschichtungsanlage)

zu betreiben.

Die baulichen und technischen Anlagen des Vorhabens sind bereits errichtet und wurden bisher unterhalb der v. g. Schwellenwerte betrieben (Baugenehmigungen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster Az: 63-00553-08-05 und 63-00851-08-05 vom 13.06.2008; Az: 63-00207-09-05 vom 28.04.2009).

Bei der Galvanischen Verzinkungsanlage handelt sich um eine Anlage der Nummer 3.10 Spalte 1 und bei der Zinklamellenbeschichtungsanlage um eine Anlage der Nummer 5.1a Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- eine Galvanische Verzinkungsanlage für Trommel- und Gestellteile mit einem beantragten Wirkbadvolumen von 35 m³, bestehend aus Vorbehandlung, Beschichtung und Nachbehandlung einschließlich Trocknung;
- eine Zinklamellenbeschichtungsanlage mit einem Verbrauch an chemischen Lösungsmitteln von 50 t/a, bestehend aus Vorbehandlung, Zinkphosphatierung, Beschichtung, Einbrennen.

Der Betrieb beider Anlagen soll 4-schichtig (an 8.760 Std./Jahr) erfolgen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **17.11.2011 bis 30.11.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, im Amt Kleine Elster, Turmstraße 5 in 03238 Massen - Niederlausitz, Eingangsbereich Bürgerservice und in der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde, Raum 138 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Umstufungsverfügung der Landesstraße L 711 von Krausnick bis zur Autobahn-Anschlussstelle A 13

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf
Vom 10. Oktober 2011

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 werden folgende Abschnitte der Landesstraße 711:

- Abschnitt 003 von Netzknoten 3948 008 bis Netzknoten 3948 019
- Abschnitt 005 von Netzknoten 3948 019 bis Netzknoten 3948 017
- Abschnitt 006 von Netzknoten 3948 019O bis Netzknoten 3948 8019B
- Abschnitt 013 von Netzknoten 3948 018 bis Netzknoten 3948 020
- Abschnitt 015 von Netzknoten 3948 020 bis Netzknoten 3948 009

mit einer Gesamtlänge von 6,921 km gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17), zur Kreisstraße umgestuft.

Künftiger Straßenbaulastträger wird der Landkreis Dahme-Spreewald.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf, Hauptallee 116/4, in 15806 Zossen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,

Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

(Siegel)

Dr. Anja Nagora
Niederlassungsleiterin

Umstufungsverfügung der Landesstraße L 707 im Bereich Horstwalde

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf
Vom 10. Oktober 2011

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wird der Abschnitt 010 der Landesstraße 707 von Netzknoten 3947 001 bis Netzknoten 3846 012 mit einer Gesamtlänge von 11,076 km gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17), zur Kreisstraße umgestuft.

Künftiger Straßenbaulastträger wird der Landkreis Teltow-Fläming.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf, Hauptallee 116/4, in 15806 Zossen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur

Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
(Siegel)
Dr. Anja Nagora
Niederlassungsleiterin

**Umstufungsverfügung
der Landesstraße L 75
im Bereich Glasow und Selchow**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf
Vom 10. Oktober 2011

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wird folgende Umstufung der Landesstraße 75 gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17), zur Kreisstraße vorgenommen:

- Abschnitt 055 von Netzknoten 3646 037 bis Netzknoten 3646 022 mit einer Länge von 0,150 km

- Abschnitt 065 von Netzknoten 3646 022 bis km 0,125
Künftiger Straßenbaulastträger wird der Landkreis Teltow-Fläming.
- Abschnitt 065 von km 0,125 bis zum Netzknoten 3646 034 mit einer Länge von 4,611 km
Künftiger Straßenbaulastträger wird der Landkreis Dahme-Spreewald.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf, Hauptallee 116/4, in 15806 Zossen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
(Siegel)
Dr. Anja Nagora
Niederlassungsleiterin

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 101** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Doberlug-Kirchhain	5	473	Gebäude- und Freifläche Potsdamer Str. 28	402 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1900 erbauten und um 1955 umgebauten Wohnhaus (2 Wohnungen, vermietet) mit Anbau sowie Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.08.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 30.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 71/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 882** eingetragene Grundstück und das im Erbbaugrundbuch von **Uebigau Blatt 917** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Uebigau	6	232	Landwirtschaftsfläche Torgauer Str.	4.041 m ²
4	Uebigau	6	271	Verkehrsfläche Torgauer Str.	327 m ²
4	Uebigau	6	288	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 83	10.655 m ²

Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Uebigau Blatt 882 Bestandsverzeichnis 4 gebuchten Grundstück

4	Uebigau	6	232	Landwirtschaftsfläche Torgauer Str.	4.041 m ²
4	Uebigau	6	271	Verkehrsfläche Torgauer Str.	327 m ²
4	Uebigau	6	288	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 83	10.655 m ²

dort eingetragen in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 30 Jahren seit dem Tag der Eintragung. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung der Eigentümerin.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: In Blatt 882 ist der Baugrund für das Erbbaurecht in Blatt 917 eingetragen, das dort errichtete Bauwerk ist Bestandteil des Erbbaurechts und ist ein ehemals als Autohaus genutztes Bauwerk.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch und Erbbaugrundbuch eingetragen worden am 14.10.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Blatt 882: 47.250,00 EUR

Blatt 917: 271.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 96/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 237** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 20/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 1.876 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohn-/Gewerbegrundstück bebaut

mit 2 Wohngebäuden, einem Werkstattgebäude und einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.10.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 170.000,00 EUR.

Im Termin am 18.08.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 132/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Oppelhain Blatt 451** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oppelhain	1	87	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 31	2.851 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eingeschossiges Wohnhaus mit Anbauten (Windfang) und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 27.000,00 EUR.

Im Termin am 12.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 119/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hoehenleipisch Blatt 20353** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dreska	2	113/1	Gebäude- und Freifläche Ziegelweg	692 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück (Ziegelweg 6), mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude. Es besteht eine gemeinsame Zufahrt und gemeinsamer Hofraum mit dem Nachbargrundstück.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.11.2007 und 30.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 101.000,00 EUR.

Im Termin am 13.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 118/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Januar 2012, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3215** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Doberlug-Kirchhain	5	207/2	Landwirtschaftsfläche	189 m ²
3	Doberlug-Kirchhain	8	42	Landwirtschaftsfläche	280 m ²
4	Doberlug-Kirchhain	5	483	Gebäude- und Freifläche Am Rosenende 2	380 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Flurstücke 207/2 und 483 bilden das Wohngrundstück bebaut mit einem Wohnhaus, Zwischenbau mit überdachtem Innenhof, Hinterhaus, Wintergarten, Abstellschuppen und überdachtem Schwimmbecken sowie Carport. Flurstück 42 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.03.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 207/2	2.000,00 EUR
Flurstück 42	56,00 EUR
Flurstück 483	103.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 37/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 1285** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 97, Gebäude- und Freiflächen W.-Liebknecht-Str. 25, groß 3.035 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück liegt im historischen Zentrum von Finsterwalde und ist mit einem zweigeschossigen Bürogebäude (Bj. ca. Anfang des 20. Jahrhunderts, in den 1990er Jahren umfangreich saniert und modernisiert; NF ca. 494 m²) sowie Werkstattgebäude (NF ca. 1.202 m²) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.06.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 192.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 61/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 137** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wainsdorf	2	115	Verkehrsfläche Gröditzter Straße	19 m ²
2	Wainsdorf	2	120	Gebäude- und Freifläche Gröditzter Straße 3	893 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweifamilienwohnhaus und Nebengebäude mit Garagenanbau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 50.026,60 EUR.

Im Termin am 14.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 18/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 363** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuburxdorf	7	96/1	Gebäude- und Freifläche	633 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus und Garagennebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 43.000,00 EUR nebst 500,00 EUR (Wert des evt. Zubehörs).

Geschäfts-Nr.: 15 K 29/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Januar 2012, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burg-

platz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 358** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
45	Schmerkendorf	8	97	Gebäude- und Freifläche Die Große Wiese	255 m ²
61	Schmerkendorf	8	154	Landwirtschaftsfläche Wiesenweg	603 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flächen im Randbereich von Schmerkendorf

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.03.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 97: 4.590,00 EUR

Flurstück 154: 4.335,57 EUR.

Im Termin am 23.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 58/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Januar 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 10238** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Friedersdorf	2	130	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstr. 27	2.273 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Dreifamilienhaus, Nebengebäude und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.10.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Im Termin am 25.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 96/10

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Döbern Blatt 461** eingetragenen 1/2 Anteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 834, Parkstraße 31, 1.405 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 28.12.2010 bebaut mit einem freistehenden, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1945, Teilmodernisierung 1995, Wohnfläche ca. 187 m², 5 Wohnräume, Terrasse, Balkon) sowie einem Wirtschaftsgebäude und einem Gartenhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 82.000,00 EUR = 41.000,00 EUR je 1/2 Anteil.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 74a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 75/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. Januar 2012, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Kolkwitz Blatt 2729** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kolkwitz, Flur 12, Flurstück 8/13, Am Technologiepark 14, Waldfläche, Größe: 3.085 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem freistehenden, unterkellerten, 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1999, Massivmauerwerk, DG ausgebaut, Dachraum ausgebaut, Wasserschaden im KG, ca. 168 m² Wohnfläche) sowie einem zwischenzeitlich fertig gestellten Holzblockhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 210.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 133/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 5. Dezember 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, der im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 1346** eingetragene

a) 3 K 370/07 hälftige Miteigentumsanteil der Erika Kühn

b) 3 K 380/07 hälftige Miteigentumsanteil des Dieter Kühn

an dem Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2 zu 1, 1/32 Anteil an Gemarkung Groß Lindow, Flur 8, Flurstück 306, Größe 6.156 qm,

lfd. Nr. 3 zu 1, 1/32 Anteil an Gemarkung Groß Lindow, Flur 8, Flurstück 23, Größe 616 qm,

lfd. Nr. 4 zu 1, 1/32 Anteil an Gemarkung Groß Lindow, Flur 8, Flurstück 8, Größe 717 qm,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 15.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

zu a)

lfd. Nr. 2 zu 1 21,00 EUR

lfd. Nr. 3 zu 1 3,00 EUR

lfd. Nr. 4 zu 1 4,00 EUR.

zu b)

lfd. Nr. 2 zu 1 21,00 EUR

lfd. Nr. 3 zu 1 3,00 EUR

lfd. Nr. 4 zu 1 4,00 EUR.

Postanschrift: 15295 Groß Lindow, Wochenendsiedlung Weißenpring III

Bebauung: keine, Zuwegung zu dem Bungalowgrundstück Flur 1, Flurstück 314.

Geschäfts-Nr.: 3 K 370/07 u. 3 K 380/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2474** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 89, Größe: 1.929 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Diensdorfer Str., Größe: 1.413 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 59.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 28.000,00 EUR.

Nutzung: Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist mit Gartenlaube, Pavillon und Garage bebaut.

Postanschrift: Diensdorfer Straße, 15526 Bad Saarow.

Im Termin am 01.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 224/07

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 1748** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuzelle, Flur 1, Flurstück 1194, Gebäude- und Freifläche, Mühlenberg, Größe: 800 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 212.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Garage, Doppelcarport, Gartenlaube.

Postanschrift: Mühlenweg 19, 15898 Neuzelle.

Geschäfts-Nr.: 3 K 4/11

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Kehrigk Blatt 244** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 241/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kehrigk, Flur 1, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Schweriner Weg 3, Größe: 2.806 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, von der Mitte aus rechts gelegen, einem Zimmer und zwei Bodenräumen im Dachgeschoss, sämtlichst im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet; mit einem Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Kehrigk Blätter 242 bis 245); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht das Sondernutzungsrecht an einem Schuppen sowie einem Gartenstück im Hof, Nr. 3 des Aufteilungsplanes und Sondernutzungsplanes.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

Nutzung: leer stehende Eigentumswohnung.

Postanschrift: Schweriner Weg 3, 15859 Storkow OT Kehrigk.

Geschäfts-Nr.: 3 K 287/09

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 16. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in der Gemeinde Märkische Heide, OT Alt Schadow liegende, im Grundbuch von **Alt Schadow Blatt 363** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück Gemarkung Alt Schadow, Flur 1, Flurstück 86, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Spreestraße 5 a, groß 1.000 qm versteigert werden.

Bebauung:

freistehendes eingeschossiges, nicht unterkellertes Fertighaus des Typs „Stralsund“, Grundfläche ca. 98 qm, Wohnfläche ca. 80 qm. Baujahr etwa 1980er Jahre.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.900,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 19.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden geblienen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 27/09

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9046** eingetragene 13,20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 59, Gartenstraße 17, Größe 679 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss (Gebäude 1) bezeichnet mit Nr. 3 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Luckenwalde Blätter 9044 bis 9053 und 9056); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10.07.1997 Bezug genommen; Eingetragen am 30.09.1997. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.06.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14943 Luckenwalde, Gartenstraße 17. Angaben zur Wohnung: OG rechts; 3 Wohnräume; Wohnküche; Kammer; Bad/WC; Flur; Whfl. ca. 89,04 m²; vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 114/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Januar 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 2512** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 9.323/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 603, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.584 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 mit Abstellkammer und Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Großziethen Blatt 2511 bis Blatt 2521).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem mit MIGA 09.02 bezeichneten Mietergarten, an der mit 02.09 bezeichneten Terrasse sowie an dem mit P 09.02 bezeichneten Kfz-Abstellplatz versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 88.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.02.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 12529 Schönefeld OT Großziethen, An der Feldmark 12. Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung mit Terrasse. Die Wohn-/Nutzfläche beträgt ca. 96,19 m² inkl. einem 50 %igen Terrassenanteil. Zur Wohnung gehört ein Pkw-Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 18/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Gebäudegrundbuch von **Märkisch Wilmersdorf Blatt 243** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gebäude auf Gemarkung Märkisch Wilmersdorf,
Flur 3, Flurstück 79/5, Dorfstraße
Flur 3, Flurstück 80/5

(Das Grundstück Flur 3 Flurstück 79/5 ist im Grundbuch Blatt 22 und das Grundstück Flur 3 Flurstück 80/5 im Grundbuch Blatt 28 eingetragen)

zu 1/2 Anteil

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.09.2000 eingetragen worden.

Das Gebäude befindet sich in 14974 Märkisch Wilmersdorf, Nundorfer Str. 6 a. Lt. Gutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit überdach-

ter Terrasse, Bj. 1985. Das Dachgeschoss ist nicht ausbaufähig. Das Gebäude war z. Z. der Erstellung des Gutachtens noch nicht fertig gestellt. Es ist über zwei Grundstücke errichtet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 9 K 47/00

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4059** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 8,79/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 660 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 660 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blätter 3400 bis 4855; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

und das im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4839** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 2,00/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m² - zu 1/4 Anteil - verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Vierfachgarage) Nr. 1403 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blätter 3400 bis 4855; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.800,00 EUR (für Mahlow Blatt 4059) und 3.520,00 EUR (für Mahlow Blatt 4839) festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 26.01.2011 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon befindet sich in 15831 Mahlow, Buchenhof 5. Die Wohnfläche beträgt rd. 52,61 m². Der Garagenstellplatz (Stellplatz in einem Vierfachparker) befindet sich in 15831 Mahlow, Berliner Straße. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 8/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 31. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrund-

buch von **Zossen Blatt 3861** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 69,37/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m²
Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 (Endhaus 1) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Gartenteilfläche. Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812, eingetragen am 07.12.2004

und der im Wohnungsgrundbuch von **Zossen Blatt 3863** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 69,43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m²
Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 (Mittelhaus 3) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Gartenteilfläche. Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812, eingetragen am 07.12.2004

und der im Wohnungsgrundbuch von **Zossen Blatt 3864** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 69,43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m²
Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 (Mittelhaus 4) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Gartenteilfläche. Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812, eingetragen am 07.12.2004

und der im Wohnungsgrundbuch von **Zossen Blatt 3865** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 69,43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m²
Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 (Mittelhaus 5) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Gartenteilfläche. Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91C/2004, 176C/2004); hierher übertragen aus Blatt 3812; eingetragen am 07.12.2004

und der im Grundbuch von **Zossen Blatt 3866** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 69,43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m²
Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 (Mittelhaus 6) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Gartenteilfläche. Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91 C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812; eingetragen am 07.12.2004

und der im Grundbuch von **Zossen Blatt 3867** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 69,37/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m²
Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 (Endhaus 7) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Gartenteilfläche. Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91 C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812; eingetragen am 07.12.2004

und der im Grundbuch von **Zossen Blatt 3868** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 83,16/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m² Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 (Endhaus 8) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 8 und Gartenteilfläche

Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91 C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812; eingetragen am 07.12.2004

und der im Grundbuch von **Zossen Blatt 3869** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 83,51/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m² Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 (Mittelhaus 9) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 9 und Gartenteilfläche

Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91 C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812; eingetragen am 07.12.2004

und der im Grundbuch von **Zossen Blatt 3870** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 83,51/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m² Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 (Mittelhaus 10) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 10 und Gartenteilfläche

Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91 C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812; eingetragen am 07.12.2004

und der im Grundbuch von **Zossen Blatt 3871** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 83,51/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m² Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 (Mittelhaus 11) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 11 und Gartenteilfläche

Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91 C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812; eingetragen am 07.12.2004

und der im Grundbuch von **Zossen Blatt 3872** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 90,23/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m² Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12 (Endhaus 12) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht an zwei Kfz-Stellplätzen, bezeichnet mit Nr. 12 und Gartenteilfläche

Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91 C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812; eingetragen am 07.12.2004

und der im Grundbuch von **Zossen Blatt 3873** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 90,19/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m² Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 (Eckhaus 13) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentums-

anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht an zwei Kfz-Stellplätzen, bezeichnet mit Nr. 13 und Gartenteilfläche

Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91 C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812; eingetragen am 07.12.2004

und der im Grundbuch von **Zossen Blatt 3862** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 69,43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.437 m² Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Schliebenstraße, Größe 1.485 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 (Mittelhaus 2) laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3861 bis 3873). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 2 und Gartenteilfläche

Veräußerungsbeschränkung: keine

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 02.07.2004/01.12.2004 (UR.-Nr. 91 C/2004, 176C/2004) hierher übertragen aus Blatt 3812; eingetragen am 07.12.2004 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 98.538,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.09.2010 eingetragen worden.

Die Wohnungseigentume befinden sich in 15801 Zossen, Schliebenstraße, Flur 5, Flurstück 453 und 454. Hierbei handelt es sich um einzelne Wohnungseigentume, die nicht realisiert wurden. Das Grundstück ist ungenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 134/10

Zwangsversteigerung 5. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 31. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 5092** eingetragene Gesamterbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gesamterbbaurecht an den Grundstücken Schulzendorf Blätter 4959 und 5016

Gemarkung Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 338, Gebäude- und Freifläche, Zum Mühlenschlag, Größe 147 m²

Gemarkung Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 331, Gebäude- und Freifläche, Zum Mühlenschlag, Größe 26 m²

jeweils eingetragen in Abt. II Nr. 1. Das Erbbaurecht endet am 31.12.2091.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 181.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.08.2005 eingetragen worden.

Das Objekt befindet sich in 15732 Schulzendorf, Zum Mühlenschlag 95. Es handelt sich um ein mit einem Reihenmittelhaus (Bj. 2000, Wohnfläche rd. 129 m²) bebautes Erbbaurecht. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 21.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 204/04

Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Februar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 5002** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 (ein halb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Blankenfelde, Flur 6, Flurstück 47, Breitscheidstr. 2, Größe 1.034 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der linken Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum 2 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Blankenfelde Blätter 5001 und 5002); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche A-D-E-F

lfd. Nr. 2 zu 1: Wegerecht gemäß § 10 des Rezesses von Dahlewitz vom 1. November 1923/8. Januar 1924 über Kartenblatt 1 Nr. 132/16/Band 6 Blatt 142), 521/112 (Band I Blatt 8,526/97,525/0.97 (Band 2 Blatt 25,518/112 Band 1 Blatt 3) 605/93 etc. 606/0.93,516/112 (Band 5 Blatt 119) von Dahlewitz versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 222.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Breitscheidstr. 2 d. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte und einem Nebengebäude als ehemaliges Wochenendhaus.

Angaben zur Doppelhaushälfte: Massivbau, Bj. ca. 1998, Wfl. ca. 148 m², Keller: Schlafzimmer, Flur Bad, 2 Kinderzimmer, EG: Windfang, Gäste WC, Flur, Küche, Wohnzimmer, DG: Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Flur, Spitzboden: 1 Raum, tlw. vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 06.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 34/10

Zwangsversteigerung 4. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Februar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9056** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 69,37/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 59, Gartenstraße 17, groß 679 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoss (Gebäude 4) bezeichnet mit Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrechte bestehen an der Terrasse, im Lageplan bezeichnet mit den Buchstaben - EFGHE -.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 13.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Die 2-Raum-Wohnung (45,79 m² Wohnfläche) befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in Luckenwalde, Gartenstraße 17. Es besteht erheblicher Herstellungstau. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 19.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 168/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Februar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 545** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen; Flur 8; Flurstück 640; Grüner Winkel; Gebäude- und Freifläche, ungenutzt; groß 352 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde; OT Siethen; Grüner Winkel 18, im Wohnpark „Die Seestücke“. Es ist unbebaut, aber voll erschlossen. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 79/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Februar 2012, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 493** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen; Flur 8; Flurstück 581; Grüner Winkel; Gebäude- und Freifläche, ungenutzt; groß 657 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen; Grüner Winkel, im Wohnpark „Die Seestücke“. Es ist unbebaut, aber voll erschlossen. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 39/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. Februar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 490** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 578, Grüner Winkel; Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 399 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Grüner Winkel, im Wohnpark „Die Seestücke“. Es ist unbebaut, aber voll erschlossen. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 36/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. Februar 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 546** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen; Flur 8; Flurstück 641; Grüner Winkel; Gebäude- und Freifläche, ungenutzt; groß 352 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen; Grüner Winkel 20, im Wohnpark „Die Seestücke“. Es ist unbebaut, aber voll erschlossen. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 80/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. Februar 2012, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 535** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen; Flur 8; Flurstück 630; Seestückweg; Gebäude- und Freifläche, ungenutzt; groß 449 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen; Seestückweg 3, im Wohnpark „Die Seestücke“. Es ist unbebaut, aber voll erschlossen. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 70/08

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 10. Februar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 2147** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 382, Landwirtschaftsfläche, Millingsweg, Größe 11.386 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 314.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.03.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde, Millingsweg. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 12.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 17 K 67/09

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Dezember 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7635** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	12	621	Gebäude- und Freifläche, An der Wittstocker Allee	765 m ²

laut Gutachter: unbebautes nicht erschlossenes Grundstück in 16816 Neuruppin, gelegen an der Hans-Grade-Straße
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.600,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 7 K 110/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Dezember 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Güterberg Blatt 143** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Güterberg	1	287	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Wasserfläche, Güterberg 43	6.057 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17337 Uckerland, OT Güterberg, Güterberg 43, bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Einfamilienhaus mit Anbauten (Bj. ca. 1952, Wfl. ca. 101 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 317/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Lemmersdorf Blatt 516** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Hetzdorf	2	10/3	Gebäude- und Freifläche Hetzdorf 11	910 m ²
4	Hetzdorf	2	10/6	Gebäude- und Freifläche Hetzdorf 12	992 m ²

laut Gutachter: zwei bebaute Grundstück Hetzdorf 11 und 12 in 17337 Uckerland, bebaut mit jeweils ruinöser Bebauung; Hetzdorf 11 bebaut mit einem früheren Dorfkonsum und Hetzdorf 12 bebaut mit einem Landarbeiterwohnhaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2,00 EUR

a) Gemarkung Hetzdorf Flur 2 Flurstück 10/3: 1,00 EUR

b) Gemarkung Hetzdorf Flur 2 Flurstück 10/6: 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 89/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Rheinsberg Blatt 3330** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Rheinsberg	15	198	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe u. Industrie-, Berliner Chaussee	1.307 m ²
3	Rheinsberg	15	199	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe u. Industrie-, Berliner Chaussee	1.250 m ²

gemäß Gutachten: unbebaute Grundstücke im Gewerbegebiet Rheinsberg in 16831 Rheinsberg, Am Langen Luch 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 16.200,00 EUR

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf 16.100,00 EUR

insgesamt auf 32.300,00 EUR.

Im Termin am 12.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das jeweils abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 206/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 24. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 8657** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	16	332	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Waldrand 11	238 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Am Waldrand 11 in 16816 Neuruppin, bebaut mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Reihenmittelhaus und einem Gartenhaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 397/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 7553 und 7730** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Hennigsdorf Blatt 7553

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	5,590/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf 10	850	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ahornring 11, 11 A, 11 B, 13, 15, 17, 19, 21, 21 A, 21 B, 21 C, Lindenring 14, 16, 18, 20, 22, 24	8.751 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 10.6.9 bezeichneten Einheit und mit dem mit K6.9 bezeichneten Kellerraum.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 7508 bis 7741 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 27. Oktober 1995 (UR 1871/95 des Notars Dr. Claus Gastroph in München) sowie vom 19. März 1996, 4. April 1996, 27. Mai 1997, 13. Januar 1998 und 4. Mai 1998 (UR 463/96, 533/96, 610/97, 19/98 und 628/98 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen. Eingetragen am 23.06.1998.

und der 1/2 Anteil des Schuldners an dem Teileigentum

Hennigsdorf Blatt 7730

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	2/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf 10	850	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ahornring 11, 11 A, 11 B, 13, 15, 17, 19, 21, 21 A, 21 B, 21 C, Lindenring 14, 16, 18, 20, 22, 24	8.751 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 10.T.109 und 10.T.110 bezeichneten Stellplatz.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 7508 bis 7741 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 27. Oktober 1995 (UR 1871/95 des Notars Dr. Claus Gastroph in München) sowie vom 19. März 1996, 4. April 1996, 27. Mai 1997, 13. Januar 1998 und 4. Mai 1998 (UR 463/96, 533/96, 610/97, 19/98 und 628/98 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen. Eingetragen am 23.06.1998.

laut Gutachter: Eigentumswohnung im Dachgeschoss links (Nr. 10.6.9) nebst Kellerraum im Mehrfamilienwohnhaus Ahornring 11 A in 16761 Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf, und Anteil des Schuldners am Teileigentum am Tiefgaragenstellplatz (Doppelparker 10.T.109)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 12.10.2010 (Blatt 7553) und 20.10.2010 (Blatt 7730) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 83.100,00 EUR

- Einzelwert Wohnungseigentum (Blatt 7553): 76.600,00 EUR
- Einzelwert 1/2 Anteil am Teileigentum (Blatt 7730): 6.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 205/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppın, in 16816 Neuruppın, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 7550 und 7731** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Hennigsdorf Blatt 7550

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	5,358/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf 10	850	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ahornring 11, 11 A, 11 B, 13, 15, 17, 19, 21, 21 A, 21 B, 21 C, Lindenring 14, 16, 18, 20, 22, 24	8.751 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 10.6.6 bezeichneten Einheit und mit dem mit K6.6 bezeichneten Kellerraum.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 7508 bis 7741 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 27. Oktober 1995 (UR 1871/95 des Notars Dr. Claus Gastroph in München) sowie vom 19. März 1996, 4. April 1996, 27. Mai 1997, 13. Januar 1998 und 4. Mai 1998 (UR 463/96, 533/96, 610/97, 19/98 und 628/98 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen. Eingetragen am 23.06.1998.

und der 1/2 Anteil der Schuldnerin an dem Teileigentum

Hennigsdorf Blatt 7731

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	2/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf 10	850	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ahornring 11, 11 A, 11 B, 13, 15, 17, 19, 21, 21 A, 21 B, 21 C, Lindenring 14, 16, 18, 20, 22, 24	8.751 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 10.T.111 und 10.T.112 bezeichneten Stellplatz.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 7508 bis 7741 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 27. Oktober 1995 (UR 1871/95 des Notars Dr. Claus Gastroph in München) sowie vom 19. März 1996, 4. April 1996, 27. Mai 1997, 13. Januar 1998 und 4. Mai 1998 (UR 463/96, 533/96, 610/97, 19/98 und 628/98 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen. Eingetragen am 23.06.1998.

laut Gutachter: Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss links (Nr. 10.6.6) nebst Kellerraum im Mehrfamilienwohnhaus Ahornring 11 A in 16761 Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf, und Anteil des Schuldners am Teileigentum am Tiefgaragenstellplatz (Doppelparker 10.T.111)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 20.10.2010 (Blatt 7550) und 21.10.2010 (Blatt 7731) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 79.900,00 EUR

- Einzelwert Wohnungseigentum (Blatt 7550): 73.400,00 EUR
- Einzelwert 1/2 Anteil am Teileigentum (Blatt 7731): 6.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 207/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Dezember 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Reetz Blatt 359** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 159/3, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Belziger Straße 7, 703 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 159/4, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Belziger Straße 7, 1.394 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 116.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf das mitzuversteigernde Zubehör: 16.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. September 2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Gaststättengebäude mit Anbauten einer ehemaligen Scheune und einer Garage bebaut. Bei dem

Zubehör handelt es sich um Kücheneinrichtung, Theken und Bestuhlungen des Saals, Thekenraums und Vereinsraums, einer Bierkühlanlage und einer Kühlzelle.

Az: 2 K 285/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss) das im Grundbuch von **Bützer Blatt 432** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bützer, Flur 2, Flurstück 86/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Havelstraße 11, 628 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1929, Umbaumaßnahmen 1986 und 2003, welches aus Hauptgebäude und Seitenflügel besteht. Es unterteilt sich in eine Gewerbeeinheit im Erdgeschoss und zwei Wohnungen im Obergeschoss. Das Haus ist voll unterkellert. Die gewerbliche Nutzfläche beträgt ca. 170 m², die Wohnfläche ca. 167 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 30.000,00 EUR.

AZ: 2 K 6/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Januar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss) das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 8068** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 34, Flurstück 279/3, Gebäude- und Freifläche, Puschkinstraße 06, groß: 2.613 m²

versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein dreigeschossiges, nicht unterkellertes Bürogebäude (Arbeitsamtsgebäude), Baujahr ca. 2000/2001, mit einer Gesamtnutzfläche ca. 1.523 m². Auf ca. 1400 m² gibt es befestigte Pkw-Stellplätze. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 1.068.000,00 EUR.

AZ: 2 K 126/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 1356** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brieselang, Flur 4, Flurstück 462, Gebäude- und Freifläche, Südstr. 14, groß: 524 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr ca. 2004) mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von etwa 123 m² bebaut (Diele, Wohnküche, 2 Zimmer, Hauswirtschaftsraum, Bad/WC, Wintergarten, Dusche/WC und Terrasse). Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Das Grundstück ist teilbar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 07.06.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 182.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 28.06.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 177/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss) das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 17652** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 36/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 26, Flurstück 1365, Gebäude- und Freifläche, Schlegelstraße, Größe: 30 m², Flurstück 1366, Gebäude- und Freifläche, Schlegelstraße, Größe: 5.096 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 28 laut Aufteilungsplan; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in der Reihenhäuser-Wohnanlage Garde-Karree, Baujahr ca. 1885 bis 1891, umgebaut 2006 bis 2008, nicht unterkellert. Das Objekt ist in die Denkmalschutzliste aufgenommen worden. Das Reihenhäuser besteht aus Erdgeschoss (Toilette, HA-Raum, offener Raum mit Küche, 1 Wohnraum, Treppe), 1 Obergeschoss (Galerie) und Dachgeschoss (Flur, Arbeitszimmer, Bad/WC, 1 Schlafzimmer). Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 200.000,00 EUR. AZ: 2 K 336/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Belzig Blatt 3169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Belzig, Flur 7, Flurstück 982, Gebäude- und Freifläche, Handel und Versorgung, Erich-Weinert-Str. 11, 8.609 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Einkaufszentrum (Baujahr 1998) mit Gewerbeeinheiten von etwa 35 m² bis etwa 700 m² bebaut. Das Objekt ist voll vermietet.

Der Verkehrswert ist auf 1.700.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 02.05.2007 eingetragen.

AZ: 2 K 157/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 862** als herrenlos eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönwalde, Flur 18, Flurstück 197, Größe: 920 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Pausiner Str. 10 in 14621 Schönwalde-Glien ist mit einem Zweifamilienhaus (Baujahr: 2006, Baumängel und -schäden; etwa 131 m² Wohnfläche und 14 m² Nutzfläche im Dachspitz; leer stehend) und einem Nebengebäude bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.06.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 172/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Januar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Michelsdorf Blatt 30** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche Kietzstraße 25, groß: 790 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 16.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2011 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. um 1850, Teilausbau und Erweiterung nach 1980 und nach 1990) bebaut. AZ: 2 K 395/10

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss) das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 21528** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

1715,6/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 78, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Krakauer Landstraße 4, groß: 2.187 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 laut Aufteilungsplan versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses, Baujahr ca. 1910. Sie besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Innenflur, Ankleide und Balkon und ist rund 95 m² groß. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 69.000,00 EUR.

Im Termin am 15.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 146/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss) das im Grundbuch von **Linthe Blatt 402** eingetragene Grundeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf

Gemarkung Linthe, Flur 5, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Grund 27, groß: 863 m²

lfd. Nr. 2 Gemarkung Linthe, Flur 5, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Grund 27, groß: 863 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem DDR-Fertigteilhaus (Typ 83 G der Baureihe „Stralsund“ vom VEB Vereinigte Bauelementewerke Stralsund) bebaut, Errichtungsjahr 1983, Umbau und Modernisierung nach 1990. Es ist voll unterkellert (nebst Garage im Keller), im Erdgeschoss sind 3 Zimmer, Küche, Flur und WC, im Dachgeschoss sind 2 Zimmer, Flur und Bad. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 29.000,00 EUR.

AZ: 2 K 59/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 10. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 4098** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: alle Gemarkung Treuenbrietzen

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart/ Lage	Größe
1	8	71/2	An der Jahnstraße	1.281 m ²
11	13	32/6	Gebäude- und Freifläche, Jüterboger Straße 74 a	3.691 m ²
12	8	66	Gebäude- und Freifläche, An der Jahnstraße	400 m ²
12	8	71/1	Landwirtschaftsfläche, An der Jahnstraße	182 m ²
12	8	72/1	Gebäude- und Freifläche, Berliner Str. 47	594 m ²
12	8	72/2	Gebäude- und Freifläche, An der Jahnstraße	27 m ²
13	8	434	Gebäude- und Freifläche, Berliner Chaussee 27	5.197 m ²
14	8	436	Gebäude- und Freifläche, Berliner Chaussee 27 A	1.103 m ²

Die Flurstücke 72/1 und 434 sind mit einem zweigeschossigen unterkellerten Mehrfamilienhaus und einem nicht unterkellerten Anbau mit 6 Wohnungen zwischen 54 m² und 76 m² (Baujahr etwa 1930, Sanierung etwa 1995) bebaut. Des Weiteren befindet sich auf dem Flurstück 434 ein nicht unterkellertes Mehrfamilienhaus mit 2 Wohnungen von etwa 80 m² und eine Doppelgarage. Das Flurstück 32/6 ist mit einer Lagerhalle mit einer Nutzfläche von etwa 776 m² bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 11.02.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 280.000,00 EUR. Es entfallen auf

lfd. Nr.	Flur	Flurstück		insgesamt
Teil 1				85.000,00 EUR
11	13	32/6	85.000,00 EUR	
Teil 2				195.000,00 EUR
1	8	71/2	13.000,00 EUR	
12	8	66		
12	8	71/1		
12	8	72/1		
12	8	72/2	73.000,00 EUR	
13	8	434	61.000,00 EUR	
14	8	436	48.000,00 EUR	
Summe Teil 1 und 2				280.000,00 EUR

AZ: 2 K 17/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Werder (Havel) Blatt 6228** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Werder, Flur 9, Flurstück 711, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Berliner Straße, groß: 1.717 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.12.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück Berliner Str. 116, 14542 Werder (Havel) ist mit einem Dreifamilienhaus (2 x Whg. im EG ca. 44 m² und 39 m², 1 x Whg. im DG ca. 80 m², vermietet) bebaut.

AZ: 2 K 367/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 2020** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1: Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 2, Flurstück 76, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Arthur-Scheunert-Allee 74, groß: 1.264 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1895, Sanierung ca. 2003 bis 2004, bebaut. Es handelt sich einmal um eine Gaststätte/Bowlingbahn (Flur, 2 WC, 2 Gasträume, Küche, Bowlingbahn, Technikraum, überdachte Terrasse). Die Nutzfläche beträgt etwa 235 m². Des Weiteren ein Blumengeschäft/Café (Verkaufsraum, Galerie, Gastraum, 2 Lageräume, 2 WC) mit etwa 87 m². Im Wohnbereich sind eine Ein-Raum-Wohnung, eine Drei-Raum-Wohnung und zwei Zwei-Raum-Wohnungen von etwa 25 m² bis 101 m² vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 20.05.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 614.400,00 EUR.

Die Einbauküchen wurden unter Berücksichtigung der Abschreibungen mit 8.800,00 EUR bewertet. Die technischen Anlagen und das Inventar wurden unter Berücksichtigung der Abschreibungen mit 7.600,00 EUR bewertet. Das Objekt ist teilweise vermietet/verpachtet.

AZ: 2 K 183/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 4009** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dallgow, Flur 8, Flurstück 912, Gebäude- und Freifläche, Max-von-Laue-Ring 17, Größe: 442 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Max-von-Laue-Ring 17 in 14624 Dallgow ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 2007, Bauschäden, etwa 126 m² Wohnfläche, bei der Begutachtung leer stehend) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 185.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.06.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 162/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 5169** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 997/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nauen, Flur 20, Flurstück 309, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dr.-Kron-Weg 2, Größe: 1.390 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungen sind vereinbart, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 4 liegt im 1. Obergeschoss links des 9-Familienhauses Dr.-Kron-Weg 2 in 14641 Nauen. Das Gebäude ist 1996 errichtet und weist Baumängel- und -schäden auf. Die vermietete Wohnung verfügt über zwei Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC, Abstellraum und Balkon mit zus. etwa 63 m² Wohnfläche und weist Feuchtigkeitsschäden auf. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 59.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.08.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 79/11

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Januar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wusterwitz Blatt 1474** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wusterwitz, Flur 5, Flurstück 42/16, Gartenland; an der Eisenbahn, groß: 779 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2011 eingetragen worden.

Das Grundstück mit der postalischen Bezeichnung An der Eisenbahn 18 ist mit einem Wochenendhaus bebaut. Laut nachträglicher Baugenehmigung vom 12. Februar 2010 müssen noch verschiedene Rückbaumaßnahmen durchgeführt werden.

AZ: 2 K 38/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss) das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 18482** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 250/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 147, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche, Charlottenhof 3 D, groß: 531 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss, eben, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon, Abstellraum und Kfz-Stellplatz gleicher Nummer 2 laut Aufteilungsplan versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 4 Wohneinheiten, Baujahr 1960, Modernisierung 2000. Die Wohnfläche beträgt ca. 62 m² und verteilt sich auf 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 21.000,00 EUR.

AZ: 2 K 306/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 11935** eingetragene Wohnungseigentum Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 39,80/1.000stel MEA an dem Grundstück lfd. Nr.1, Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 480/16, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Nedlitzer Holz 2, 4, 6, 6, 8, 10, 12, 14, 16, groß: 1.598 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplanes,

Sondernutzungsrechte sind vereinbart,

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im 1. Obergeschoss des Hauses Nr. 10 und besteht aus 2 Zimmer, Küche, Flur, Bad/WC und Balkon und hat eine Wohnfläche von etwa 69 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 19.02.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 82.500,00 EUR. Das Objekt ist nach derzeitigem Stand vermietet.

Im Versteigerungstermin am 26.05.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 57/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegel-

allee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 6590** eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

10/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Potsdam, Flur 13, Flurstück 542/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Schlangenfenn 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, Größe: 7.530 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit und dem Keller Nr. 30/01.

versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 30/01 liegt im Erdgeschoss links in dem 50-Familienhaus Am Schlangenfenn 30 in 14478 Potsdam. Das Haus ist laut Angabe ca. 1981/82 errichtet und etwa 1994 saniert worden. Die - wohl eigen genutzte - Wohnung verfügt über drei Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC und Balkon mit zus. etwa 62 m² Wohnfläche. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 53.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.03.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 87/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 18. Januar 2012, 12:00 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 3323** eingetragene Grundstück und der Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dallgow, Flur 8, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Haselnussweg 19, groß: 294 m²,

lfd. Nr. 2/zu 1, 14/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dallgow, Flur 8, Flurstück 183, Landwirtschaftsfläche Am Wasserturm, groß: 3.957 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt: 180.000,00 EUR incl. 130,00 EUR für den 14/1.000 Anteil an dem Flurstück 183 festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. März 2011 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 2004, Wfl. ca. 104 m²) bebaut.

Das Grundstück, an dem der Miteigentumsanteil besteht ist unbebaut.

AZ: 2 K 328/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. Januar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8,

14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 16815** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 828/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 27, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neuendorfer Str. 88 b, groß 663 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der im 3. Obergeschoss - hinteres Treppenhaus - belegenen Wohnung nebst Kellerraum im Aufteilungsplan allesamt jeweils mit der Nr. 15 bezeichnet, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 74.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Juni 2011 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung in dem ca. 1915 erbauten Mehrfamilienwohnhaus (Sanierung ca. 1990) hat eine Wfl. von ca. 107 m². AZ: 2 K 178/11

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Januar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 4328** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 5, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Gartenland Göttliner Straße, groß: 2.901 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 78.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2011 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1933, Wfl. ca. 134 m²), einem Werkstattgebäude (Bj. ca. 1933, An- und Umbau ca. 1979 - 1982, Nfl. ca. 145 m²) und einer Überdachung (Bj. ca. 1985, Nfl. ca. 57 m²) bebaut. AZ: 2 K 105/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Februar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG Saal 304.1, das im Grundbuch von **Güterfelde Blatt 197** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Güterfelde, Flur 1, Flurstück 480, Am Kiebitz-Fenn, groß: 1.044 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 178.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.02.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück Am Kiebitzfenn 15 in 14532 Stahnsdorf OT Güterfelde (Kienwerder) ist mit einem Einfamilienhaus (massiv, freistehend, unterkellert, ausgebautes DG/Spitzboden, Bj.: ca. 1934, Sanierung ca. 2000, Wfl.ca. 120 m² zzgl. Nutzfl. KG) bebaut.

AZ: 2 K 27/11

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Calau Blatt 1488** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Calau, Flur 4, Flurstück 522, Töpferstraße 28, 296 m² groß, versteigert werden.

Lage: 03205 Calau, Töpferstraße 28

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus (Rohbau)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.900,00 EUR.

Im Termin am 19.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 58/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Senftenberg Blatt 4803** eingetragene 721/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Senftenberg, Flur 6, Flurstück 204, Gebäude- und Freifläche, Kochstr. 10 a, 10 b, 988 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Mitte, 2. Eingang und ein Kellerraum, Nr. 17 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Lage: 01968 Senftenberg, Kochstr.10 a, 10 b

Bebauung: Eigentumswohnung, ca. 73,75 m² Wohnfläche, 2 Tiefgaragenstellplätze; vermietet

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 70.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 74/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 7024** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 16, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, 250 m² groß,

Gemarkung Lauchhammer, Flur 16, Flurstück 211, Gebäude- und Freifläche, 7.925 m² groß,

versteigert werden.

Bebauung:

Ein- und zweigeschossiges, teilunterkellertes Gebäude in Massivbauweise, Kaltlager (Halle), Baujahr ca. 1964, in 01979 Lauchhammer, Grundhofstraße (westlicher Randbereich von Lauchhammer)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 42 K 68/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 3. Februar 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 902** eingetragene Grundstück der Gemarkung Senftenberg, Flur 14, Flurstück 138, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 230 m² groß, versteigert werden.

Lage: Brauhausstraße 5, 01968 Senftenberg

Bebauung: Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 134.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 22/11

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Dezember 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Leuenberg Blatt 487** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leuenberg, Flur 1, Flurstück 305, Gebäude- und Freifläche, Knödelallee 19 C, Größe 294 m²

laut Gutachten: bebaut mit End- bzw. Kopfhaus eines Reihenhauses, unterkellert, EG: Wohnzimmer, Kü., Gäste-WC, Flur; DG 3 Zi., Wannenbad, Flur

Achtung! Die Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze aus und nach Aktenlage!

Lage: 16259 Höhenland OT Leuenberg, Knödelallee 19 c versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR

Im Termin am 28.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 352/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Gellmersdorf Blatt 10** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gellmersdorf, Flur 2, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Parsteiner Str. 1, Größe 410 m²

laut Gutachten: bebaut mit Doppelhaushälfte, Bj. unbekannt, saniert 2007, tlw. nicht fertiggestellt; eingeschossig, tlw. unterkellert; Wohnfläche ca. 105 m², KG: ein Raum mit Hausanschlüssen, EG: Veranda, Flur, Küche, 2 Wohnräume, Kammer, Bad mit Eckwanne, WC, Waschbecken und Duschkabine, DG: offener Bereich, ein Wohnraum, Bad mit Dusche, WC und Waschbecken

Lage: Parsteiner Weg 1, 16278 Angermünde OT Gellmersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

AZ: 3 K 162/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 2077** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 14, Flurstück 96/1, Karl-Liebknecht-Str. 19 C, Gebäude- und Freifläche,

Größe 4.041 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus unbekanntem Baujahres, vermutlich errichtet um 1930, später um Anbauten erweitert, vermutlich um 1980 saniert und modernisiert, vermutlich tlw. unterkellert und tlw. ausgebautes DG; weiterhin bebaut mit Werkstattgebäude, Lagerschuppen und Garage

Achtung! Es bestand kein Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden (Begutachtung durch Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze aus!)

Lage: Karl-Liebknecht-Str. 19 c, 15562 Rüdersdorf bei Berlin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 64.000,00 EUR.
AZ: 3 K 82/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6667** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche, Dürerstr. 13, 15, 17, Größe 2.818 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links Eingang I nebst Keller - jeweils Nr. 7 des Aufteilungsplanes -

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz im Freien Nr. 7 zugeteilt - laut Gutachten: 3-Raum-Maisonettewohnung, in voll unterkellertem Wohnhaus mit 3 Aufgängen und 2 Vollgeschossen sowie ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden, Bj. 1997, DG: 2 Zi., Flur, Kü., Bad und Abstellraum, Spitzboden: Galerie und Schlafzimmer; zzgl. Kellerraum und PKW-Stellplatz, nicht vermietet
Lage: Dürerstr. 17, 16341 Panketal OT Zepernick
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.
AZ: 3 K 97/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 16. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1314** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11,21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnpark 1 a, 1 b, 1 c, 2 a, 2 b, 2 c, 3 a, 3 b, 3 c, 4 a, 4 b, 4 c, 4 d, Größe: 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 49 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses 2, Eingang 3 nebst Keller

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4 Verkehrsfläche, Wohnpark, Größe: 1.420 m²

laut Gutachten vom 30.12.2009:

lfd. Nr. 1 Wohnungseigentum: 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr 1995/96, Wohnfläche ca. 95 m², renovierungsbedürftig, Wohngeld: 179,00 EUR, leer stehend

lfd. Nr. 2/zu 1 2/372 MEA: Anteil an Straßenverkehrsfläche
Lage: 16247 Joachimsthal, Templiner Str. 2 c
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 Wohnungseigentum: 97.000,00 EUR
lfd. Nr. 2/zu 1 Anteil an Straßenverkehrsfläche 15,00 EUR.

Im Termin am 10.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 384/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3700** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofsplatz 2, Größe 1.030 m²

laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus, Bj. 1912, unterkellert, 3 Vollgeschosse, Dachboden, Spitzboden, 1 Aufgang mit insgesamt 7 Wohnungen zw. 35 m² und 170 m², zwei 1-Raum-Wohnungen, vier 2-Raum-Wohnungen, eine 6-Raum-Wohnung, nach 1990 Sanierung/Modernisierung; Gesamtwohnfläche ca. 510 m², vermietet (eine 2-Raum-Wohnung Leerstand); Energiepass liegt nicht vor
Lage: Bahnhofsplatz 2, 16278 Angermünde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 175.000,00 EUR.

AZ: 3 K 167/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 1670** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahlwitz- Hoppegarten, Flur 4, Flurstück 32, Landwirtschaftsfläche, An der Feuerwehr, Größe 2.606 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanorentwurfes

Lage: An der Feuerwehr in 15366 Hoppegarten
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.000,00 EUR.
AZ: 3 K 122/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 1435** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Fredersdorf, Flur 4, Flurstück 154, Röntgenstraße 20, Größe: 626 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. ca. 1935, An- und Umbau 1975, teilunterkellert, EG: 1 Zi., Veranda, Flur, Küche, Bad, DG: 2 Zi., Bad, Flur, Kammer, Unterhaltungstau, befriedigender Zustand
- Nebengebäude: mehrere Garagen und überdachte Pkw-Stellplätze, Partyraum, Waschküche, Sauna etc., Grenzbebauung, Grundstückseinfahrt liegt außerhalb der Grundstücksgrenze

Lage: Röntgenstraße 20, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf OT Fredersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.
AZ: 3 K 451/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 2114** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heinestraße 4, Größe 679 m²

laut Gutachten vom 03.11.2010:

bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1997, nicht unterkellert, Garage, Nebengebäude, Wohn- und Nutzfläche ca. 197 m², erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, zum Teil eigen genutzt, zum Teil gewerblich verpachtet

Lage: 16341 Panketal, Stefan-Heym-Straße 4

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Im Termin am 23.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 274/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3633** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1146, Gebäude- und Freifläche, Leutingerring 15, Größe 433 m²

laut Gutachten vom 19.07.2011: bebaut mit Doppelhaushälfte, Baujahr 1996, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 118 m², Geräteschuppen erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, eigengenutzt

Lage: 15345 Altlandsberg, Leutingerring 15

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.
AZ: 3 K 194/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 24. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 1181** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 21, Flurstück 192, Uchtenhagenstraße 6, Größe: 1.384 m²

laut Gutachten:

bebaut mit Zweifamilienwohnhaus, Bj. ca. 1935, massiv ohne Wärmedämmung, eingeschossig, tlw. unterkellert, ausgebautes DG, überwiegend einfache bis mittlere Ausstattung; KG: Wohnung rechts: Abstellräume; EG: Wohnung links: Flur, Kü., Bad, 3 Wohnräume, Wohnung rechts: Diele, Flur, Abstellraum; DG: Wohnung rechts: Flur, Kü., Bad, 2 Wohnräume, Abstellraum; Wohnfläche Wohnung rechts: ca. 63 m²; Wohnung links: ca. 64 m²; vermietet

bebaut mit Nebengebäuden, div. Schuppen und Garage tlw. belegen im Bereich § 34 BauGB; tlw. § 35 BauGB

Lage: 16259 Bad Freienwalde OT Neuenhagen, Uchtenhagenweg 6

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.000,00 EUR.
AZ: 3 K 532/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 2337** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwanebeck, Flur 7,
Flurstück 1070, Gebäude- und Freifläche, unge-
nutzt, Hartfilstraße, Größe 4.343 m²;
Flurstück 1071, Gebäude- und Freifläche, unge-
nutzt, Hartfilstraße, Größe 4.672 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück im Bereich des vorha-
benbezogenen Bebauungsplanes „Neu-Buch“; bebaubar unter
den Bedingungen des § 30 BauGB

Lage: 16341 Panketal OT Schwanebeck, Hartfilplatz/Eichen-
ring (ohne Haus-Nr.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
14.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf: 153.000,00 EUR.

AZ: 3 K 307/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Februar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im
Saal 1, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 4086** eingetra-
gene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zepernick, Flur 8, Flurstück 54, Gebäu-
de- und Freifläche, Schönerlinder Straße 64, Größe
139 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zepernick, Flur 8, Flurstück 55, Gebäu-
de- und Freifläche, Schönerlinder Straße 64, Größe
419 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj. 2004, nicht unterkellert,
Wohnfläche lt. Bauakte 112,74 m², Zapf-Fertigteilgarage

Lage: Schönerlinder Straße 64, 16341 Panketal
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
27.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf:

Verkehrswert des Grundstücks ohne Zubehör 175.000,00 EUR,
Verkehrswert des Zubehörs 3.000,00 EUR,

Verkehrswert des Grundstücks
einschließlich des Zubehörs 178.000,00 EUR.

AZ: 3 K 199/11

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Fürstenwalde

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die
Eheleute Marco Pasenow, geb. am 13.11.1970, Janine Pasenow
geb. Langer, geb. am 26.09.1972, beide wohnhaft Tasdorfer Stra-
ße 14, 15566 Schöneiche bei Berlin. Durch notariellen Ehe-
vertrag vom 01.07.2011 ist der gesetzliche Güterstand aus-
geschlossen und Gütertrennung vereinbart.

AZ: 25 GR 120

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die
Eheleute Harry Kanow und Gerhild Kanow. Durch Vertrag vom
05.09.2011 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

AZ: GR 166

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.